

FALSCHER FACHAUSWEISE IM UMLAUF

▶ TATBESTAND DER TITELANMASSUNG

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat im Sommer 2024 festgestellt, dass eine private Schule, die prüfungsvorbereitende Kurse unter anderem für die Berufs- und höheren Fachprüfungen der Immobilienwirtschaft anbietet und durchführt, während zweier Jahre Fachausweise und Diplome ausgestellt hat, welche die betreffenden Personen berechtigen sollen, den eidgenössisch anerkannten Titel als Immobilienbewirtschafter/in resp. Immobilienbewerter/in zu verwenden.

Die betreffende Schule hat in den Jahren 2023 und 2024 rund 63 solche widerrechtliche und irreführende Fachausweise für die Berufe Immobilienbewirtschafter/in und -bewerter/in ausgestellt. Neben der Immobilienbranche war eine weitere Branche mit 12 ausgestellten Berufstiteln betroffen.

Das SBFI hat umgehend reagiert und die betreffende Schule unter Androhung rechtlicher Konsequenzen aufgefordert, ihre internen Prozesse anzupassen und diese Fachausweise und Diplome von den Empfängern zurückzufordern. Die Schule hat sofort reagiert und die notwendigen Massnahmen ergriffen.

Nicht nur die betreffende Schule selbst hat sich mit der widerrechtlichen Vergabe eidgenössischer Titel strafbar gemacht. Wer einen eidgenössischen Berufstitel benutzt, ohne diesen vom Bund verliehen bekommen zu haben, begeht Titelanmassung (Art. 63 BBG). Das bedeutet, dass sich die Halter der unzulässig erteilten Berufstitel strafbar machen, sollten sie für sich, ausschliesslich basierend auf den betreffenden Schul-

dokumenten, beispielsweise den Titel «Immobilienbewirtschafter mit eidg. Fachausweis» beanspruchen.

HOHEIT DES BUNDES

Die Schweizerische Fachprüfungskommission der Immobilienwirtschaft SFPKIW möchte die Arbeitgeberfirmen der Immobilienbranche darauf aufmerksam machen, dass keine Schulinstitution eidgenössisch anerkannte Titel verleihen darf. Gemäss Art. 43 Abs. 2 BBG obliegt es ausschliesslich dem SBFI, eidgenössische Fachausweise und Diplome zur Bescheinigung bestandener Berufs- und höherer Fachprüfungen auszustellen.

Es ist den Schulen jedoch erlaubt, schulspezifische Abschlussdokumente, d. h. Kursbestätigungen und/oder Bescheinigungen über besuchte Kurse und/oder abgelegte schulinterne Prüfungen auszustellen. Es ist den Schulen nicht grundsätzlich untersagt, die Begriffe «Fachausweis» oder «Diplom» zu verwenden. Ebenso können sie Bezeichnungen wie Immobilienbewirtschafter, -bewerter, -vermarkter, -entwickler oder -treuhänder auf Abschlussdokumente aufdrucken. Aber ausschliesslich der Bund kann die folgenden geschützten Titel vergeben:

- Immobilienbewirtschaftlerin resp. -bewirtschafter mit eidg. Fachausweis
- Immobilienvermarkterin resp. -vermarkter mit eidg. Fachausweis
- Immobilienbewerterin resp. -bewerter mit eidg. Fachausweis
- Immobilienentwicklerin resp. -entwickler mit eidg. Fachausweis
- Immobilientreuhänderin resp. -treuhänder mit eidg. Diplom

Eidgenössisch anerkannte Berufsbezeichnungen sind geschützte Titel. Entsprechende Fachausweise und Diplome dürfen ausschliesslich vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation ausgestellt werden.

TEXT – CHRISTINE FÜRST RODRÍGUEZ*



Muster eines Diploms mit den im Beitrag beschriebenen Merkmalen (rote Markierungen).

MERKMALE DER DIPLOME UND FACHAUSWEISE

Das SBFI führt ein öffentliches Verzeichnis aller gesetzlich geschützten Berufstitel der höheren Berufsbildung: www.sbf.admin.ch; Suchbegriff: Berufsverzeichnis.

Das Design der eidgenössischen Fachausweise und Diplome wird vom Bund bestimmt (siehe Abbildung). Oben links ist das Wappen und der Schriftzug der Schweizerischen Eidgenossenschaft in den vier Landessprachen gedruckt. Im Mittelteil wird die Bezeichnung der Urkunde (Fachausweis oder Diplom) sowie der Vor- und Nachname und persönliche Angaben zur Identifikation des Inhabers aufgeführt. Es folgt ein standardisierter Text mit Bezug zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Prüfungsordnung und der Hinweis auf den gesetzlich geschützten Berufstitel. Anschliessend folgt der Ort und das Datum der Erwerbungsitzung. Unten links unterschreibt jeweils ein/e Vertreter/in des SBFI und

unten rechts die resp. der amtierende Prüfungskommissionspräsident/in.

DIE ECHTHEIT FESTSTELLEN

Für die Überprüfung auf Echtheit eines vorliegenden Berufstitels des Bundes (Urkunde) muss die SFPKIW die Gesuchsteller ans SBFI verweisen. Das SBFI als Ausstellerin dieser Urkunden führt ein Register über die Inhaber aller Berufstitel und erteilt auf schriftliche Anfragen – inkl. Begründung des Auskunftsbegehrens sowie Beilage einer Kopie des entsprechenden Fachausweises bzw. Diploms – Auskunft über deren Echtheit. Die Anfrage muss per Briefpost ans SBFI gestellt werden: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Einsteinstrasse 2, 3005 Bern. ■



*CHRISTINE FÜRST RODRÍGUEZ

Die Autorin ist Leiterin Prüfungssekretariat der SFPKIW.